AfD-Ratsfraktion Hattingen · Postfach 84 30 03 · 45513 Hattingen

Ennepe-Ruhr-Kreis
Herrn Landrat Jan-Christoph Schaberick
— Kommunalaufsicht —
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Hattingen, den 07.05.2026



**Aufsichtsbeschwerde gemäß §§ 119, 121 GO NRW — Stadt Hattingen; Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 vom 23.01.2026 (Raum- und Betriebskosten der KuD-Einrichtungen) — Verletzung von § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick,

als Stadtverordneter und Mitglied des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege erhebe ich hiermit Aufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Hattingen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Melanie Witte-Lonsing, wegen anhaltender Nichtbeantwortung einer zulässigen, rechtzeitig gestellten Fraktionsanfrage.

## I. Gegenstand und Antrag in Kürze

Die AfD-Ratsfraktion Hattingen hat am 23.01.2026 eine schriftliche Fraktionsanfrage mit zehn Einzelfragen zu Raum- und Betriebskosten der dem KuD zugeordneten Einrichtungen gestellt. Trotz einer mündlichen Abweisung im KuD am 12.02.2026, einer schriftlichen Nachfassung am 02.03.2026 und einer Replik auf die Teilantwort der Verwaltung am 06.03.2026 sind mit Stand des Versandtages — **mehr als 15 Wochen nach Einreichung und rund neun Wochen nach der Replik** — acht der zehn Einzelfragen unbeantwortet geblieben. Eine weitere Frage wurde nur teilweise, eine weitere nur implizit beantwortet.

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Aufsichtsbehörde sich nach § 121 GO NRW unterrichtet und die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen im Rahmen der allgemeinen Aufsicht nach § 119 Abs. 1 GO NRW anhält, die offenen Fragen unverzüglich vollständig schriftlich zu beantworten.

## II. Sachverhalt

### 1. Die Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001

Mit Schreiben vom **23.01.2026** an das Ratsbüro der Stadt Hattingen — zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des KuD und an die Verwaltung — hat die AfD-Ratsfraktion Hattingen die Fraktions-

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

anfrage AFD-AF-2026-001 „Raum- und Betriebskosten der KuD-Einrichtungen — objektbezogene Ausweisung und Verbuchungslogik im Etat 2026/2027 (inkl. Stadtbibliothek Reschop Carré)“ gestellt. Anlass war die Etatberatung 2026/2027 im KuD am 12.02.2026.

Die Anfrage enthält zehn konkret formulierte Einzelfragen, gegliedert in vier Abschnitte:

- **Abschnitt 1 (Fragen 1–2):** Geltungsbereich und Objektliste.
- **Abschnitt 2 (Fragen 3–5):** Objektbezogene Raum- und Betriebskosten 2026/2027 nach Kostenarten, Flächen und Raumkosten je m².
- **Abschnitt 3 (Fragen 6–8):** Verbuchungslogik (Produkt/Sachkonto, zentrale Verbuchung, ILV).
- **Abschnitt 4 (Fragen 9–10):** Spezieller Prüfpunkt Stadtbibliothek Reschop Carré.

Die Anfrage enthält einen datenschutzrechtlichen Hinweis, wonach ausdrücklich keine personenbezogenen Daten und keine vollständigen Verträge verlangt werden, sondern aggregierte Jahreswerte genügen und schutzwürdige Vertragsdetails geschwärzt werden können.

**2. Chronologie der Bearbeitung**

| Datum | Vorgang |
|---|---|
| 23.01.2026 | Einreichung der Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 beim Ratsbüro, mit Bitte um schriftliche Beantwortung bis 10.02.2026. |
| 12.02.2026 | Sitzung des KuD. Die Verwaltung hat sinngemäß mitgeteilt, die Anfrage betreffe nicht den Ausschuss, da die Kosten im Produkt Gebäudewirtschaft (FB 68) verbucht würden. Keine inhaltliche Beantwortung der zehn Einzelfragen. |
| 02.03.2026 | Erste schriftliche Nachfassung an die Bürgermeisterin, CC an FB 10 und Herrn [redacted]. Bitte um vollständige schriftliche Beantwortung bis 05.03.2026 und, hilfsweise, Begründung der Verweigerung mit Angabe der Rechtsgrundlage. |
| 06.03.2026 | Antwort von Frau [redacted] (FB Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik) — erst einen Tag nach Ablauf der gesetzten Frist. Die Antwort adressiert ausschließlich Frage 8 (Existenz interner Leistungsverrechnungen) und bestätigt, dass im Haushalt der Stadt Hattingen keine internen Mieten im Rahmen von ILV veranschlagt würden. Daraus wird abgeleitet, dass „eine Zuständigkeit des KuD und anderer Ausschüsse nicht gegeben“ sei. Die übrigen Fragen werden nicht beantwortet. |
| 06.03.2026 | Replik des Beschwerdeführers. Hinweis darauf, dass die Nicht-Existenz einer ILV gerade der Gegenstand der Abschnitts-3-Fragen ist, dass die Fragen 1–5, 6, 7, 9 und 10 weiterhin offen sind und dass das Informationsrecht des beratenden Fachausschusses nicht an der Verbuchungsentscheidung |

| | |
|---|---|
| | der Verwaltung scheitern kann. Erneute Bitte um vollständige schriftliche Beantwortung. |
| 07.03. – 07.05.2026 | Keine weitere Reaktion der Bürgermeisterin oder der Verwaltung. |

### 3. Status der zehn Einzelfragen zum Versandtag 07.05.2026

| Nr. | Thema | Status | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| 1 | Liste aller KuD-Objekte mit Raum-/Betriebskosten | offen | Keine Objektliste erhalten. |
| 2 | Kennzeichnung: angemietet / Eigentum / gemischt | offen | — |
| 3 | Objektbezogene Raum-/Betriebskosten 2026/2027 nach Kostenarten | offen | Kernanliegen der Anfrage. |
| 4 | Objektbezogene Gesamtfläche in m² | offen | Beispiel: Quadratmeterfläche der Stadtbibliothek Reschop Carré nicht benannt. |
| 5 | Raumkosten je m²/Jahr | offen | — |
| 6 | Produkte und Sachkonten der Verbuchung | teilweise | Implizit bestätigt, dass zentral im FB 68 verbucht wird; Produktnummern und Sachkonten — etwa für die Kosten der Musikschule innerhalb des Produkts 68.01 — wurden nicht benannt. |
| 7 | Grund der zentralen Verbuchung, objektgenaue interne Zuordnung, Jahresanteil je KuD-Objekt | offen | Kernfrage zur Transparenz des Sammelansatzes 68.01. |
| 8 | Existenz und Systematik einer ILV | implizit beantwortet | Aus der [redacted]-Antwort ergibt sich: keine ILV für Raumkosten. |
| 9 | Stadtbibliothek Reschop Carré — Kosten und m² | offen | Spezieller Prüfpunkt, unbeantwortet. |
| 10 | Stadtbibliothek: Jahresanteil innerhalb Sammelansätzen | offen | — |

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

**Quantitative Zusammenfassung:** 8 Einzelfragen vollständig offen, 1 Frage teilweise beantwortet, 1 Frage implizit beantwortet. Zu den Etatberatungen im HFA am 12.03.2026 und in der StVV am 26.03.2026 lag keine der erfragten Angaben vor.

**4. Haushaltswirtschaftliche Dimension**
Die Anfrage war gezielt auf die Etatberatung 2026/2027 ausgerichtet. Die Termine KuD (12.02.2026), HFA (12.03.2026) und StVV (26.03.2026) sind ohne Beantwortung der Fragen 1–7 und 9–10 durchgeführt worden. Der Haushalt 2026/2027 der Stadt Hattingen ist in der StVV am 26.03.2026 beschlossen worden, ohne dass die beratenden Ausschüsse und die Stadtverordneten die objektbezogene Kostenwahrheit der kulturellen Einrichtungen kennen konnten. Die einschlägigen Konten im Fachbereich 68 – Gebäudewirtschaft weisen für Plan 2026 aus: Heizenergie (Konto 524133) 2,09 Mio. €; Strom (Konto 524132) 1,21 Mio. €; Gebäudereinigung durch Dritte (Konto 524102) 1,40 Mio. €; Bauunterhaltung – Instandsetzung, geplante Unterhaltung, Wartung/Prüfungen (Konten 521131, 521132, 521133) zusammen 2,16 Mio. €; Grundbesitzabgaben (Konto 524105) 597.500 €; Wasser (Konto 524131) 165.000 €. Welche Anteile dieser Kosten den einzelnen KuD-Einrichtungen zuzuordnen sind, war weder der Ausschussberatung noch dem Haushaltsbeschluss zugänglich.

## III. Rechtliche Würdigung

**1. Auskunftsanspruch nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**
**Obersatz:** Verletzt die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen den Auskunftsanspruch des Beschwerdeführers aus § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, indem sie acht von zehn Einzelfragen der Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 auch mehr als 15 Wochen nach Einreichung nicht beantwortet?

**Norm:** § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW lautet: „Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen."

**Tatbestandsmerkmale:**

- (a) **Ratsmitglied.** § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gewährt das Auskunftsrecht dem einzelnen Ratsmitglied. Der Beschwerdeführer ist Stadtverordneter der Stadt Hattingen und Mitglied des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege (KuD), zu dessen Sitzung am 12.02.2026 die Anfrage adressiert war; er ist damit individualrechtlich anspruchsberechtigt und stellt zugleich einen tagesordnungsbezogenen Bezug her. Die Anfrage AFD-AF-2026-001 wurde unter einheitlicher Fraktionsnummerierung eingereicht; diese Bündelung dient der organisatorischen Erfassung und der Mitwirkung nach § 56 Abs. 1 Satz 5 GO NRW und ändert die Anspruchsgrundlage nicht. Der formale Einwand, eine Fraktionsanfrage könne § 55 GO NRW nicht auslösen, trägt daher nicht — die Anfrage beruht ihrer Natur nach auf dem Individualrecht des unterzeichnenden Ratsmitglieds und ist nur äußerlich gebündelt. Der Beschwerdeführer hat die Anfrage als Mitglied der antragstellenden Fraktion mitgetragen und durch die Replik vom 06.03.2026 in eigener Verantwortung aufrechterhalten; das Auskunftsverlangen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist damit insoweit erneuert. Merkmal erfüllt.

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

- (b) **Verlangen:** Die Anfrage vom 23.01.2026 enthält zehn konkret formulierte Einzelfragen mit Bezug zur Etatberatung 2026/2027. Die Nachfassung vom 02.03.2026 und die Replik vom 06.03.2026 haben das Verlangen schriftlich, zweifach und unter Angabe des haushaltswirtschaftlichen Kontextes aufrechterhalten. Merkmal erfüllt.
- (c) **Auskunftspflicht des Bürgermeisters:** Die Verpflichtung trifft die Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Leiterin der gesamten Verwaltung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Die Antwort von Frau [redacted] vom 06.03.2026 ist der Bürgermeisterin nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zuzurechnen, weil sie aus dem Geschäftsbereich der Verwaltung heraus auf eine an die Bürgermeisterin adressierte Nachfassung abgesetzt worden ist. Die Bürgermeisterin hat die Bearbeitung ihrem Fachbereich überlassen, nicht aber sich dem Auskunftsanspruch entzogen; für dessen Erfüllung bleibt sie verantwortlich. Merkmal erfüllt.
- (d) **Inhaltliche Reichweite:** Gegenstand der Anfrage sind aggregierte Jahreswerte und Verbuchungsinformationen zu kulturellen Einrichtungen der Stadt Hattingen. Dabei handelt es sich um verwaltungsinterne, haushaltswirtschaftlich erhebliche Daten, die unmittelbar zur laufenden Etatberatung benötigt wurden. Der Informationsgehalt liegt im Kernbereich der Verwaltungstätigkeit und damit im Anwendungsbereich des § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Grenzen des Anspruchs (schutzwürdige Belange Dritter, personenbezogene Daten) sind nicht betroffen; der datenschutzrechtliche Hinweis in der Anfrage hat dies von vornherein ausgeschlossen. Merkmal erfüllt.
- (e) **Erfüllungshandlung:** Der Auskunftsanspruch ist durch inhaltlich substantiierte Antwort zu erfüllen. Die Teilantwort vom 06.03.2026 erfüllt ihn allenfalls für Frage 8 und mittelbar für Frage 6. Für die übrigen acht Fragen (1–5, 7, 9, 10) liegt weder eine inhaltliche Antwort noch eine rechtmäßige Verweigerung vor. Bloßes Schweigen ist keine Erfüllung.
- (f) **Angemessene Frist:** § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enthält zwar keine ausdrückliche Frist, setzt aber eine Beantwortung in angemessener Zeit voraus. Die herrschende Kommentierung konkretisiert dies dahingehend, dass die Beantwortung „wahrheitsgemäß, soweit wie möglich vollständig und innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen“ muss (PdK NW zu § 55 GO NRW, Anm. 4.2.3, unter Verweis auf VGH Baden-Württemberg, DÖV 1992 S. 838). Das Merkmal der Angemessenheit richtet sich nach Umfang der Anfrage, Schwierigkeit der Auskunft und dem Informationsinteresse des Fragestellers. Die Anfrage war zeitlich an die Etatberatung gekoppelt (KuD 12.02., HFA 12.03., StVV 26.03.). Dass eine Beantwortung bis zur letzten dieser drei Sitzungen und darüber hinaus bis zum Versandtag der vorliegenden Beschwerde unterblieben ist, liegt deutlich außerhalb der angemessenen Bearbeitungsdauer — insbesondere, da der Beschwerdeführer in der Nachfassung vom 02.03.2026 ausdrücklich auf die Dringlichkeit und auf die Etatberatung am 12.03.2026 hingewiesen hat.
- (g) **Fortbestehender Informationsbedarf.** Der Auskunftsanspruch aus § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erschöpft sich nicht in der einmaligen Etatberatung. Die erfragten objektbezogenen Raum- und Betriebskosten werden fortlaufend benötigt für (i) die laufende Haushaltsausführung 2026, (ii)

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

die Vorbereitung etwaiger Nachtragshaushalte bei Mehraufwendungen im Produkt 68.01, (iii) die Vorbereitung des Doppelhaushalts 2028/2029 und (iv) die Stellungnahme des Rates zum GPA-Bericht DS 74/2026 am 16.07.2026, der aus Sicht des Beschwerdeführers die Einordnung der objektbezogenen Kostenstruktur der kulturellen Einrichtungen voraussetzt. Der mit dem Haushaltsbeschluss vom 26.03.2026 eingetretene Zeitablauf entzieht dem Auskunftsanspruch daher nicht die Grundlage; er unterstreicht vielmehr, dass die Verwaltung die Beantwortung in die Zeit nach dem Beschluss verschoben hat und dass der Beschwerdeführer ohne aufsichtliches Einschreiten auch die künftigen Beratungsschritte ohne die gebotene Datengrundlage führen müsste.

**Ergebnis:** Die Bürgermeisterin hat den Auskunftsanspruch aus § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in Bezug auf acht Einzelfragen nicht erfüllt. Die Pflichtverletzung betrifft das individuelle Auskunftsrecht eines Ratsmitglieds mit ausdrücklichem Bezug zur Etatberatung; sie hält trotz zweier schriftlicher Nachfassungen über mehr als drei Monate an.

**2. Nur enger Entscheidungsspielraum bei Ablehnung**

Aus der Kommentierung zu § 55 GO NRW geht hervor, dass dem Bürgermeister mit Blick auf die Verankerung des Fragerechts in der Gemeindeordnung und der korrespondierenden Antwortpflicht nur ein enger Entscheidungsspielraum darüber zusteht, ob überhaupt eine Antwort gegeben wird; die Ablehnung, eine Frage überhaupt in der Sache zu beantworten, muss die Ausnahme sein (PdK NW zu § 55 GO NRW, Anm. 4.2.3, unter Verweis auf OVG NRW, Urt. v. 12.04.2010, NWVBl. 2010 S. 482 f.).

Aus derselben Kommentierung lässt sich eine Enumeration zulässiger Verweigerungs- oder Grenzgründe ableiten: (a) Beeinträchtigung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit von Rat oder Verwaltung; (b) Verweis auf allgemein zugängliche Quellen als Kurzantwort; (c) Fragen, die sich nicht auf gemeindliche Angelegenheiten beziehen (etwa Sparkassenrecht, juristische Personen des Zivilrechts mit gemeindlicher Beteiligung); (d) grundrechtlich geschützte Positionen privater Dritter (Datenschutz nach Abwägung). Die [redacted]-Antwort vom 06.03.2026 stützt sich auf keinen dieser Gründe, sondern auf die behauptete „Unzuständigkeit des KuD“. Eine solche fachausschussbezogene Unzuständigkeit ist kein anerkannter Verweigerungsgrund gegenüber dem individuellen Auskunftsanspruch eines Ratsmitglieds nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, der sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde erstreckt.

**3. [redacted]-Antwort trägt die Verweigerung nicht**

Die Teilantwort vom 06.03.2026 leitet aus dem Fehlen einer internen Leistungsverrechnung ab, dass „eine Zuständigkeit des KuD und anderer Ausschüsse nicht gegeben“ sei. Die Begründung hält in der Sache nicht:

- (a) **Zirkelschluss.** Die Fragen 6 bis 8 der Anfrage zielen ausdrücklich darauf, wie die Verbuchung der Raumkosten organisiert ist. Dass keine ILV besteht, ist Gegenstand der Antwort auf Frage 8, nicht ein die Zuständigkeit ausschließender Umstand. Aus der Bestätigung der Fragestellung ergibt sich nicht deren Gegenstandslosigkeit.

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

- (b) **Informationsrecht losgelöst von Verbuchungsentscheidung.** Das Informationsrecht des Ratsmitglieds und damit auch des beratenden Fachausschusses (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) knüpft an den Sachbezug an, nicht an die buchungstechnische Zuordnung. Ob Raumkosten kultureller Einrichtungen im Fachprodukt oder zentral im Produkt 68.01 geführt werden, ist eine verwaltungsinterne Organisationsentscheidung und kann das gesetzliche Auskunftsrecht nicht einschränken. Andernfalls hätte die Verwaltung es in der Hand, das Informationsrecht der gewählten Vertreter durch Kontierung zu steuern.
- (c) **Auskunft aus Primärbelegen.** Soweit die [redacted]-Antwort implizit als Einwand zu lesen ist, eine objektgenaue Zuordnung könne mangels interner Leistungsverrechnung nicht geleistet werden, trägt auch dies nicht. Der Auskunftsanspruch aus § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW umfasst Angaben aus dem gesamten der Verwaltung verfügbaren Datenbestand. Für die Fragen 3, 4, 5, 7, 9 und 10 stehen objektbezogene Primärbelege zur Verfügung: Heizkostenabrechnungen der Energieversorger je Liegenschaft, Reinigungsverträge mit objektbezogener Leistungsbeschreibung, Hausmeister- und Sicherheitsdienstleistungen mit Einsatzort, Grundsteuer- und Versicherungsbescheide je Grundbesitz sowie Flächen- und Mietvertragsangaben aus der städtischen Gebäudeverwaltung. Dass die Verwaltung in vergleichbaren Fällen — etwa bei der HFA-Vorlage zur Anmietung des Bürgerbüros Oberhegerstraße am 12.03.2026 — objektbezogene Aufstellungen vorgelegt hat, belegt die Verfügbarkeit solcher Daten. Das Fehlen einer internen Leistungsverrechnung ist damit kein Verweigerungsgrund, sondern nur Anlass zu einer Rekonstruktion aus Primärbelegen — eine Aufgabe, die der Verwaltung, nicht den Stadtverordneten obliegt.
- (d) **Widerspruch zur eigenen Produktbeschreibung.** Die [redacted]-Antwort stützt die Verweigerung auf die Tatsachenbehauptung, „dass es im Haushalt der Stadt Hattingen überhaupt keine internen Mieten im Rahmen von internen Leistungsverrechnungen gibt“. Die offizielle Produktbeschreibung des Produkts 68.01 — Städtische öffentliche Gebäude (FB 68, Verantwortung Frau [redacted]) führt jedoch unter den freiwilligen Aufgaben der Objektbetreuung ausdrücklich auf: „Miet- und Nebenkostenabrechnungen, interne Leistungsverrechnungen, Ver- und Entsorgung, Kostenrechnung, Controlling und Berichtswesen“. Die Verwaltung beschreibt die Durchführung interner Leistungsverrechnungen damit als eigene Leistung ihres Produkts 68.01, verneint aber zugleich deren Existenz. Einer der beiden Sätze ist unzutreffend; beide stehen im Haushaltsentwurf 2026/2027 der Stadt Hattingen. Die tragende Begründung der Teilverweigerung ist damit in der Sache nicht belastbar.

Die [redacted]-Antwort stellt damit keine Auskunftserteilung zu den offenen Fragen dar, sondern eine nicht tragfähige Verweigerungsbegründung, die den Anspruch unberührt lässt.

**4. § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW — Zurechnung**

Die Bürgermeisterin ist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Antworten eines Fachbereichs auf eine an die Bürgermeisterin adressierte Nachfassung sind ihr organschaftlich zuzurechnen. Die Verteilung

der Bearbeitung auf FB 10 und FB 68 entbindet sie nicht von der Ergebnisverantwortung. Soweit eine verwaltungsinterne Koordination zwischen FB 10 und FB 68 erforderlich ist — worauf der Beschwerdeführer in Nachfassung und Replik hingewiesen hat — obliegt diese der Bürgermeisterin.

**5. Zur Frage der Fristsetzung**

Die Replik vom 06.03.2026 hat keine eigene kalendarische Endfrist gesetzt, sondern den operativen Bezugspunkt HFA 12.03.2026 benannt. Dieser Aspekt wird transparent genannt; er ändert die Rechtslage nicht: § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW knüpft die Antwortpflicht an die angemessene Frist aus der Norm selbst, nicht an eine Fristsetzung des Fragestellers. Zudem war bereits die in der ersten Nachfassung vom 02.03.2026 gesetzte Frist (05.03.2026) überschritten; die [redacted]-Antwort vom 06.03.2026 ist erst nach Fristablauf eingegangen und zudem in der Sache unsubstantiell. Die Replik reagierte folglich auf eine verspätete, inhaltlich unzureichende Antwort und bedurfte keiner erneuten kalendarischen Fristsetzung. Rund neun Wochen weiteres Schweigen nach dieser § 55-Rüge überschreiten die angemessene Frist unabhängig von einer erneuten Fristsetzung.

**6. Kumulativ-hilfsweise: § 122 Abs. 2 GO NRW**

Die Nicht-Beantwortung der acht offenen Einzelfragen ist in erster Linie ein Unterlassen, das am Maßstab des § 119 Abs. 1 i. V. m. § 121 GO NRW zu messen ist. Kumulativ und hilfsweise weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Teilantwort vom 06.03.2026 inhaltlich eine Zuständigkeits- und damit Auskunftsverweigerung enthält. Der Anordnungsbegriff des § 122 Abs. 2 GO NRW ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Verwaltungsakte, sondern auch sonstige Verfügungen und Handlungen der Gemeindeverwaltung (PdK NW zu § 122 GO NRW, Anm. 10). Soweit die Aufsichtsbehörde die [redacted]-Antwort — der Bürgermeisterin nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zuzurechnen — als solche rechtsverletzende Handlung qualifiziert, kommt ihre Beanstandung nach § 122 Abs. 2 GO NRW in Betracht. Tragender Aufsichtsansatz bleibt § 119 Abs. 1 in Verbindung mit § 121 GO NRW; § 122 Abs. 2 GO NRW wird kumulativ-hilfsweise geltend gemacht.

**7. § 119 Abs. 1 und § 121 GO NRW — Aufsichtshebel**

- (a) **§ 121 GO NRW** trägt den ersten Aufsichtsschritt: Die Aufsichtsbehörde darf sich jederzeit über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten und Auskünfte verlangen.
- (b) **§ 119 Abs. 1 GO NRW** bestimmt den Maßstab der allgemeinen Aufsicht: Sie erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Die konkreten Eingriffsmittel ergeben sich aus den §§ 121 ff. GO NRW; zu ihnen gehören neben den förmlichen Instrumenten auch ermessensgeleitete informelle Aufforderungen zur Abhilfe.
- (c) **Ermessensverdichtung.** Das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Handlungsermessen ist hier verdichtet: Die Bürgermeisterin ist über mehr als 15 Wochen untätig geblieben. Sie hat trotz zweier schriftlicher Nachfassungen und trotz des Angebots, eine Verweigerung schriftlich zu begründen, nicht reagiert; die Etatberatung ist vollständig ohne die erbetenen Informationen abgeschlossen worden. Zwei schriftliche Nachfassungen unmittelbar an die Bürgermeisterin — am 02.03.2026 mit ausdrücklicher Bitte um Verweigerungsbegründung und Angabe der Rechtsgrundlage und am

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

06.03.2026 mit Replik auf die Teilantwort — sind in ihrer Funktion bereits mit einem aufsichtlichen Hinweisschreiben vergleichbar: Sie benennen die Rechtsgrundlage, setzen eine Frist und fordern zur Abhilfe auf. Ihnen ist keine Abhilfe gefolgt. Ein weiteres, nun aufsichtliches Hinweisschreiben ohne verbindliche Fristsetzung und ohne Rechtsfolgenbelehrung wäre die dritte folgenlose Aufforderung in Serie und damit zur Durchsetzung des Gesetzes nicht geeignet. Das Ermessen verdichtet sich daher auf eine Aufforderung mit konkreter Frist und Rechtsfolgenbelehrung.

## IV. Gesamtwürdigung

Die Nichtbeantwortung der Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 verletzt § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in acht Einzelpunkten. Die Verletzung ist weder durch einen ausdrücklichen Verweigerungsakt noch durch eine tragfähige inhaltliche Begründung flankiert; sie folgt aus schlichtem Schweigen und einer nicht tragfähigen Scheinbegründung zur Zuständigkeit des KuD. Sie trifft eine Anfrage, die in vollem Umfang auf haushaltsbezogene Informationsbedarfe zielt, keine personenbezogenen Daten verlangt, die Schwärzung schutzwürdiger Inhalte ausdrücklich zulässt und nach Umfang und Konkretheit ohne weiteres bearbeitbar ist.

Besonders qualifiziert ist die Pflichtverletzung dadurch, dass die Nachfassung vom 02.03.2026 ausdrücklich hilfsweise um Begründung einer etwaigen Verweigerung unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage gebeten hat. Auch diese reduzierte Rückfallebene — an Stelle der Auskunft jedenfalls eine rechtlich tragfähige Ablehnung — ist unbeantwortet geblieben. Damit ist nicht nur der Hauptanspruch verletzt, sondern jede der in der Nachfassung angebotenen Antwortformen verweigert worden.

Die Pflichtverletzung hat dazu geführt, dass die Etatberatung 2026/2027 in KuD, HFA und StVV ohne die erbetenen Informationen durchgeführt worden ist. Der beschlossene Haushalt umfasst im betroffenen Sammelansatz Produkt 68.01 nach eigener Auswertung des Etatentwurfs 2026/2027 Sach- und Dienstleistungsaufwendungen in der oben unter II.4 aufgeführten Dimension; eine objektgenaue Zuordnung auf die kulturellen Einrichtungen — zentrale Voraussetzung für Kostenwahrheit und Produktvergleichbarkeit — ist den Stadtverordneten nicht ermöglicht worden.

Der Beschwerdeführer sieht in diesem Muster nicht die Überforderung eines einzelnen Fachbereichs, sondern eine über den Einzelfall hinausgehende Beeinträchtigung des Informationsrechts der gewählten Vertreter. Das rechtfertigt das aufsichtliche Einschreiten.

## V. Antrag

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Aufsichtsbehörde:

1. **Unterrichtungsantrag (§ 121 GO NRW).** Sich über den Vorgang unterrichtet und von der Stadt Hattingen die vollständigen Vorgangsakten zur Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 anfordert — einschließlich der internen Bearbeitungsvermerke zwischen FB 10, FB 68 und dem Büro der Bürgermeisterin.

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen

2. **Hauptantrag — Hinwirkung (§ 119 Abs. 1 i. V. m. § 121 GO NRW).** Die Bürgermeisterin der Stadt Hattingen im Rahmen der allgemeinen Aufsicht anhält, die in der Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 vom 23.01.2026 enthaltenen Einzelfragen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 sowie die konkretisierungsbedürftigen Teile der Frage 6 (Produktnummern und Sachkonten) binnen vier Wochen ab aufsichtlicher Aufforderung schriftlich und vollständig zu beantworten — mit Bezug sowohl auf die laufende Haushaltsausführung 2026 als auch auf die Stellungnahme des Rates zum GPA-Bericht DS 74/2026 am 16.07.2026. Darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass die Bürgermeisterin Auskunftsverlangen von Ratsmitgliedern nach § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW künftig in angemessener Frist vollständig beantwortet.
3. **Hilfsantrag — Beanstandung (§ 122 Abs. 2 GO NRW).** Soweit die Aufsichtsbehörde in der Teilantwort vom 06.03.2026 eine rechtsverletzende Handlung der Bürgermeisterin im Sinne des § 122 Abs. 2 GO NRW erblickt, diese Entscheidung zu beanstanden, soweit sie acht der zehn Einzelfragen ohne tragfähige Begründung der Auskunft entzieht.
4. **Weiterer Hilfsantrag — Begründungspflicht.** Sollte die Bürgermeisterin sich darauf berufen, einzelne Angaben seien rechtlich nicht herausgabefähig, möge die Aufsichtsbehörde sie anhalten, dies je Einzelfrage schriftlich und unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage zu begründen.
5. **Verfahrensbitte.** Der Beschwerdeführer bittet um Eingangsbestätigung, um Nennung des Aktenzeichens und des zuständigen Sachbearbeiters sowie um Zwischenstand innerhalb von sechs Wochen, falls die abschließende Bearbeitung länger dauert.

## VI. Anlagen

1. Fraktionsanfrage AFD-AF-2026-001 vom 23.01.2026.
2. Schriftliche Nachfassung vom 02.03.2026 an die Bürgermeisterin (CC FB 10 und Herr [redacted]).
3. Antwort von Frau [redacted] (FB 10) vom 06.03.2026.
4. Replik des Beschwerdeführers vom 06.03.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Glunz
Co-Fraktionsvorsitzender AfD-Ratsfraktion Hattingen
Stadtverordneter, Mitglied des Ausschusses für Kultur und Denkmalpflege

**MITGLIEDER DER FRAKTION**
Stephan Thomas, Christoph Glunz, Andre Stangier, Alexander Berndt, Frank Gräbener, Wolfgang Kiehm, Patrick Kuchenreuther, André Sirrenberg, Detlef Weber

**BANKVERBINDUNG**
Sparkasse Hattingen
IBAN
DE55 4305 1040 0000 2206 65
BIC
WELADED1HTG

**POSTANSCHRIFT**
Alternative für Deutschland
Ratsfraktion Hattingen
Postfach 84 30 03
45513 Hattingen

**ONLINE**
afd-fraktion-hattingen.de
kontakt@afd-fraktion-hattingen.de
afdhattingen
AfDHattingen
AfDHattingen
afd…hattingen